

ANTRAG 1

Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit

Die Notwendigkeit, einen nahen Angehörigen zu pflegen bzw. zu betreuen, ergibt sich meist sehr kurzfristig. Auslöser ist meist ein Unfall (z. B. Schenkelhalsbruch) oder eine plötzlich schwere Erkrankung (z. B. Schlaganfall). Oft erfährt man während eines ungeplanten Krankenhausaufenthaltes, dass die alleinige Rückkehr des hilfebedürftigen Angehörigen in das gewohnte Wohnumfeld nicht mehr möglich ist. Angehörige als DienstnehmerInnen sind in diesem Fall besonders gefordert, die Pflege des Angehörigen zu organisieren oder gegebenenfalls selbst zu erbringen. Für beides benötigen sie aber ausreichend Zeit.

In beiden Fällen bietet sich die mit 1. 1. 2014 geschaffene Pflegekarenz oder Pflegezeit an. Die Pflegekarenz bzw. Pflegezeit erlaubt es DienstnehmerInnen, der Pflege von nahen Angehörigen für eine bestimmte Zeit nachzukommen, ohne dafür den Arbeitsvertrag auflösen zu müssen. Pflegekarenz bzw. Pflegezeit kann derzeit jedoch trotz eines sozialrechtlichen (Teilzeit-)Karengeldanspruches nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber in Anspruch genommen werden. Die Dauer reicht von ein bis drei Monate, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu sechs Monate.

Ohne einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegezeit gegenüber dem Dienstgeber hängt in jedem Einzelfall das Nachkommen der notwendigen Betreuungspflichten vom Wohlwollen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ab. Dies ist gesellschaftspolitisch ein nicht zu rechtfertigender und unbefriedigender Zustand.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, die einen **gesetzlichen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegezeit** vorsieht.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 3

Vergütung für ArbeitnehmerInnenvertreterInnen im Aufsichtsrat

In Unternehmen, in denen ein Aufsichtsrat zu errichten ist oder ein solcher aufgrund von gesellschaftsvertraglichen Erwägungen errichtet wurde, haben die zuständigen Organe der Belegschaftsvertretung gem. § 110 ArbVG das Recht, VertreterInnen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die ArbeitnehmerInnenvertreterInnen im Aufsichtsrat haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die KapitalvertreterInnen, nur in wenigen Fällen gelten für die Belegschaftsvertretung besondere Regelungen. Dem Aufsichtsrat obliegen die Überwachung der Geschäftsführung und die Genehmigung wichtiger unternehmerischer Vorgänge. Die Betriebsräte können in diesem Zusammenhang äußerst wertvolles betriebliches Know-how einbringen. Sie sind im Regelfall mehr als jeder/jede KapitalvertreterIn in den täglichen Betriebsablauf eingebunden und nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihr betriebliches Wissen einzubringen. Die Mitwirkung der BelegschaftsvertreterInnen im Aufsichtsrat erfolgt unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Derzeit besteht für Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Belegschaftsvertreter kein Entgelt- bzw. Vergütungsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen in angemessener Höhe. KapitalvertreterInnen kann im Gegensatz dazu eine entsprechende Vergütung für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied gewährt werden. In der Praxis erhält der Großteil der KapitalvertreterInnen im Aufsichtsrat Vergütungen für ihre Tätigkeit, die über einen Aufwandsersatz hinausgehen. Die den KapitalvertreterInnen gewährte Vergütung soll mit den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und der Lage des Unternehmens im Einklang stehen. Eine Ungleichbehandlung der einzelnen KapitalvertreterInnen in Bezug auf ihren Verdienst ohne sachlich gerechtfertigten Grund ist unzulässig. Zulässig ist jedoch, dass die in den Aufsichtsrat entsandten Belegschaftsorgane keine Vergütung erhalten, obwohl sie dieselben Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben und Verantwortungen treffen wie die KapitalvertreterInnen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung dar.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass für die in den Aufsichtsrat entsandten **BelegschaftsvertreterInnen eine gleich hohe Vergütung** für die Ausübung ihres Mandates wie für die KapitalvertreterInnen vorgesehen ist. Die Vergütung muss an Fonds der Belegschaft bzw. vergleichbare Einrichtungen zufließen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 4

Schwerarbeit

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn 45 Versicherungsjahre vorliegen und innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag zumindest 10 Schwerarbeitsjahre liegen. Zudem gibt es für bestimmte Jahrgänge eine Hacklerregelung bei Schwerarbeit, welche unter anderem ebenfalls ein gewisses Ausmaß an Schwerarbeit voraussetzt und es Frauen ermöglicht, derzeit mit 55 Jahren in Pension zu gehen. Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit zu qualifizieren sind, regelt die Schwerarbeitsverordnung. Als Schwerarbeit gelten zum Beispiel alle Tätigkeiten, die in Schicht- oder Wechselschicht erbracht werden, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt. Sechs Stunden Arbeitszeit zwischen 22 und 6 Uhr sind somit zwingend erforderlich. Leistet ein/eine ArbeitnehmerIn weniger als 6 Stunden Nachtarbeit, fällt er/sie nicht unter die Schwerarbeitsregelung. Dies obwohl die gesundheitsschädigende Wirkung und die enormen Belastungen des Soziallebens durch Nachtarbeit, unabhängig davon, in welchem zeitlichen Ausmaß sie geleistet wird, und deren Folgen arbeitsmedizinisch erwiesen sind. Für das Vorliegen von Schwerarbeit sollte ein geringeres Ausmaß an Arbeitsstunden als derzeit gültig zwischen 22 und 6 Uhr ausreichend sein. Zudem gibt es eine Reihe von ArbeitnehmerInnen, die im unterschiedlichen zeitlichen Ausmaß Nachtdienst zwischen 22 und 6 Uhr verrichten. Hier sollte es ausreichen, wenn diese ArbeitnehmerInnen im Monat im Schnitt auf die erforderliche Arbeitszeit in der Nacht kommen. Dies vor allem auch deswegen, weil unterschiedliche Arbeitszeiten in der Nacht eine noch größere Belastung darstellen. Daher sollte die Voraussetzung für Schwerarbeit auf die Hälfte der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit reduziert werden. Darüber hinaus ist das Arbeitsstundenausmaß flexibel im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung zu gestalten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, die Schwerarbeitsverordnung insofern zu ändern, als die **Nachtschichtstundenvoraussetzung auf die Hälfte der täglichen Normalarbeitszeit reduziert** und im Übrigen flexibler gestaltet wird.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 5

Bundesrahmengesetz im vorschulischen Bereich

Aktuell wird die Betreuung von Kindern im vorschulischen Bereich durch ein Landesgesetz - in der Steiermark durch das Steirische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - geregelt. Durch dieses Landesgesetz wird unter anderem die Ausbildung der PädagogInnen und BetreuerInnen bzw. Tageseltern, aber auch die Gruppengröße/Betreuungsschlüssel, Öffnungszeiten, Vorbereitungszeiten, Betreuungsbeiträge geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich auf Landesebene führt zu nicht nachvollziehbaren bzw. sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden und unter anderem auch dazu, dass es zu deutlichen Unterschieden hinsichtlich der Kosten der Kinderbetreuung, aber auch der Ausbildung der PädagogInnen/BetreuerInnen sowie der Tageseltern (Bundesland abhängig) kommt. Auch sind die Öffnungszeiten bzw. Schließtage wie auch die Vorbereitungszeiten unterschiedlich geregelt. Familien haben einen Anspruch auf bedarfsgerechte und leistbare Kinderbetreuung, vor allem auch in Hinblick darauf, dass die frühkindliche Bildung bereits im Kindergarten beginnt. Der Kindergarten ist die erste Bildungseinrichtung. Genauso wichtig ist es aber auch, dass die Arbeitsbedingungen österreichweit einheitlich geregelt werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zukommt. In einem eigenen auf diese Materie Bezug nehmenden Bundesgesetz soll Folgendes vorgesehen werden:

- **Rechtsanspruch** auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz ab dem 1. Lebensjahr
- **Kostenloser Kindergartenbesuch** ab dem 4. Lebensjahr
- **Verpflichtende Kindergartenkernzeiten** im Ausmaß von 20 Wochenstunden in den beiden letzten Jahren vor dem Schuleintritt
- **Einheitliche Regelung** von Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, Personalerfordernissen
- Österreichweit gültiger **Bildungsplan** ab dem Kindergartenalter
- **Sommer- und Ferienschließzeiten** sind dem Bedarf erwerbstätiger Eltern anzupassen

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 6

Arbeitsbedingungen von KindergartenpädagogInnen und BetreuerInnen

Eine aktuelle Studie der steirischen Arbeiterkammer „Arbeitsbedingungen von KindergartenpädagogInnen und BetreuerInnen“ zeigt auf, wie belastend die Arbeitssituation dieser Berufsgruppe ist. Vor allem organisatorische Belastungen (zu wenig Personal/Vertretungspersonal, nicht genügend Vorbereitungszeit), aber auch die bürokratischen Belastungen (Vorgaben Land) und die Belastungen durch die Betreuung (Arbeitshaltung/Lärm/Infektionen) führen dazu, dass ca. 55 % der Beschäftigten in den Betreuungseinrichtungen gefährdet sind, an Burnout zu erkranken.

Um den Arbeitsalltag dieser Berufsgruppe zu verbessern, fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Landesregierung auf, eine Änderung des steirischen Kinderbildungsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass:

- der **Personalschlüssel** in der Form erhöht wird, dass pro Kindergartenengruppe zwei ausgebildete KindergartenpädagogInnen wie auch eine Betreuerin anwesend sein müssen;
- die **Bewertung** der Kinder durch das Punktesystem, welches abhängig ist vom Lebensalter der Kinder, einheitlich gestaltet wird, unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sich das Kind befindet (alterserweiterte Gruppe/Kinderkrippe);
- ein **einheitlicher Kostenersatz** für Eltern – unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sich das Kind befindet (z. B. auch Tageseltern) geschaffen wird;
- eine **zwingende Freistellung der EinrichtungsleiterIn** – abhängig von der Einrichtungsgröße – vorgesehen wird.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 7

Politische Bildung

Eine demokratische Gesellschaft ist auf die aktive demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Bei Politischer Bildung (PB) geht es nicht allein um das Kennen der politischen Strukturen, es geht auch um das Übernehmen von Verantwortung, Zivilcourage und gelebte Toleranz. Österreich hat mit der Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre eine Pionierrolle in Europa übernommen und hat damit eine umso größere Verantwortung für die PB der jüngsten Bürgerinnen und Bürger.

Der Unterrichtsgegenstand PB ist in Österreich in den einzelnen Schultypen unterschiedlich verankert. Nur in der Berufsschule wird PB als eigener Gegenstand geführt. In der Sekundarstufe I (NMS, AHS Unterstufe) wird PB seit dem Schuljahr 2016/17 in der 6., 7. und 8. Schulstufe in Form von Modulen im Unterrichtsgegenstand Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung geführt. In allen anderen Schulformen findet PB als Kombinationsfach mit anderen Gegenständen statt. Zusätzlich ist PB als Unterrichtsprinzip für alle Schulstufen und Schultypen definiert, d. h. jede Lehrkraft ist angehalten, PB zu unterrichten.

Bezüglich Unterrichtsmaterialien und Fachbücher für PB beklagen laut der im Auftrag der PH Wien mit der AK Wien durchgeführten Sora-Studie mehr als die Hälfte der befragten LehrerInnen, dass sie sich auf eigene Unterrichtsmaterialien und Medienrecherchen verlassen müssten, da die geeigneten Lehrbücher fehlen würden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- Politische Bildung – wie in der Berufsschule - als **eigenen Unterrichtsgegenstand** in der Sekundarstufe 1 und 2 anzubieten. Darüber hinaus soll es als Unterrichtsprinzip in allen Schulstufen und -typen beibehalten werden;
- ein **eigenständiges Unterrichtsfach** „Politische Bildung“ im Lehramtsstudium einzurichten,
- sowie die **Unterrichtsmaterialien für PB zu erweitern** und den Lehrerinnen und Lehrern qualitätsvolle und aktuelle Schulbücher zur Verfügung zu stellen.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 8

Bildungs- und Berufsorientierung

In den letzten Jahren hat sich die österreichische und internationale Bildungslandschaft ständig erweitert und führte zu einem hochdifferenzierten Bildungs- und Fortbildungsfeld. Damit einhergehend sind junge Menschen mit einer sich immer schneller transformierenden Arbeits- und Berufswelt konfrontiert.

Um jungen Menschen zeitgerechte Orientierung zur Wahl jener Bildungs- und Berufswege zu bieten, in denen sie ihre Interessen, Stärken und Fähigkeiten am besten entwickeln und einsetzen können, ist eine wirksame Bildungs- und Berufsorientierung unabdingbar.

An den österreichischen Schulen kann die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ in der 7. und 8. Schulstufe in unterschiedlichen Formen umgesetzt werden. Die jeweiligen Umsetzungsmöglichkeiten sind „Berufsorientierung“ als eigenes Fach (optimale Variante), integrativ oder projektorientiert zu führen. An den Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen wird die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ als eigenes Fach in der 7. bis 9. Schulstufe geführt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- die verbindliche Übung **Berufsorientierung** auch in der AHS in der 7. und 8. Schulstufe als **eigenes Fach zu führen**;
- Maßnahmen zur **Unterstützung der Studien- und Ausbildungswahl** in der AHS-Oberstufe, der BMS und BHS auszubauen und zu implementieren.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

DRINGLICHKEITSANTRAG

Finanzpolizei stärken

Der Schutz vor Lohn- und Sozialdumping ist in Österreich nach mehreren Novellen gesetzlich klar geregelt. Diese Schutzbestimmungen sind bedeutungslos, wenn Ihre Einhaltung nicht durch umfassende und wirksame Kontrollen sichergestellt wird. Effiziente Kontrollen sind jedoch nur durch spezialisierte Mitarbeiter der Finanzpolizei gewährleistet. Bei diesen Kontrollen konnten in einer seit Jänner 2016 durchgeführten Schwerpunktaktion bis Ende Juni 2016 rund 1.800 schwere Verstöße gegen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz mit einem Strafvolumen von ca. 30 Millionen Euro aufgedeckt werden. Zudem nehmen die Entsendungen massiv zu, sodass derzeit schon um die 90.000 entsandte Dienstnehmer in Österreich beschäftigt sind. Eine Neustrukturierung der Finanzbehörden (wie derzeit im Finanzministerium diskutiert) darf keinesfalls dazu führen, dass die Kontrolle gegen Lohn- und Sozialdumping nicht mehr ausreichend durchgeführt werden kann. Vielmehr sind Maßnahmen zu setzen, die sowohl die Quantität der Überprüfungen wie auch die Effizienz nachhaltig steigern.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sicher zu stellen, dass die **Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei effizient gestaltet bleibt**. Insbesondere ist die Anzahl der Kontrollorgane **deutlich zu erhöhen**, um die Einhaltung dieser wichtigen Schutzbestimmungen zu gewährleisten.

Graz, am 1 .

RESOLUTION 1

Keine Verschlechterung durch zukünftige Pensionsreformen

Oft hört man, dass die gesetzlichen Pensionen nicht mehr finanziert werden können. Wieviel der Bund zu den Pensionseinnahmen zuschießen muss, damit der gesamte Pensionsaufwand gedeckt ist, hängt auch wesentlich davon ab, wie hoch die Einnahmen aus Versicherungsbeiträgen sind. Je mehr Menschen in das Pensionssystem einzahlen, desto weniger muss der Staat über Bundesmittel zuzahlen. Der Aufwand der Bundesmittel liegt seit 2010 exakt auf dem Wert von 1985, nämlich bei 3 % des BIP. Langzeitberechnungen belegen, dass das Pensionssystem trotz massiver Verschiebungen in der Altersstruktur auch in Zukunft finanzierbar bleibt. Betrachtet man die Pensionsversicherung der Unselbständigen, so zeigt sich im Jahr 2015 eine Erhöhung der Einnahmen aus Beiträgen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 1 Mrd. Euro auf etwas mehr als 28 Mrd. Euro, resultierend aus der Erhöhung sowohl des Standes der erwerbstätig Pflichtversicherten als auch der durchschnittlichen Beitragsgrundlage. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass der unter der Ausfallhaftung des Bundes zu verbuchende Betrag mit 4,75 Mrd. Euro um mehr 200 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. Somit beträgt der Bundesbeitrag zum Pensionsaufwand bei den Unselbständigen ca. 16 % (im Vergleich 41,2 % bei den Gewerbetreibenden und sogar 86,2 % bei den Bauern). Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 ist die Anhebung des faktischen Pensionsalters von 58,4 (2012) auf 60,1 (2018) festgelegt. Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu einer Eigenpension ist im 1. Halbjahr 2016 bei 60 Jahren und 3 Monaten gelegen. Betrachtet man allerdings nur die Alterspensionen hat das durchschnittliche Antrittsalter 61 Jahre und 6 Monate betragen. Das im Arbeitsprogramm vorgesehene Ziel für das Jahr 2018 ist somit längst erreicht bzw. übertroffen. Dies, obwohl viele der bereits getroffenen Maßnahmen für den Anstieg des faktischen Pensionsalters, wie beispielsweise die Verlängerung der Wartezeit bei der Korridor pension, die Erschwerung des Zuganges zur Hacklerregelung sowie die Anhebung des Tätigkeitsschutzes bei den Invaliditätspensionen, erst in den nächsten Jahren voll wirksam werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass künftige Pensionsreformen **keine Verschlechterungen für die Pensionsversicherten** mit sich bringen.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 2

ArbeitnehmerInnenschutz: Weiterentwicklung statt Deregulierung

Die Systemänderungen durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1995 waren durchwegs erfolgreich. Sowohl die Zahl der tödlichen Unfälle als auch die Unfälle mit Körperverletzungen sind drastisch gesunken. Die Verpflichtung der Unternehmer zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Beschäftigten und die laufende Prüfung der Arbeitsplätze auf Verbesserungen haben diese Entwicklung ermöglicht.

Damit diese positive Tendenz für die ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen fortgesetzt werden kann, wäre auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt (verstärkte Technisierung, umfassende Kontrollmaßnahmen, steigender Zeitdruck etc.) eine permanente Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen erforderlich. Stattdessen werden von maßgeblichen Teilen der Wirtschaft und auch der Politik mit dem Argument der Entbürokratisierung wiederholt allgemeine Deregulierungsmaßnahmen eingefordert. Damit sind zentrale Schutzbestimmungen für die ArbeitnehmerInnen in Frage gestellt. Eine Entwicklung, die nicht nur die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen, sondern sich auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nachteilig auswirken könnte.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, im Sinne der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen dafür zu sorgen, dass die **Schutzbestimmungen am Arbeitsplatz laufend den aktuellen Standards angepasst** und nicht durch vermeintliche „Entbürokratisierungseffekte“ beeinträchtigt werden.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Berufsschule

Berufsschulen sind die einzigen Schulen, in denen die tägliche Unterrichtszeit in Pflichtgegenständen noch immer bis zu neun Stunden täglich betragen darf. Die Wochenunterrichtszeit in Pflichtgegenständen beträgt daher bis zu 45 Stunden, Freigegegenstände kommen noch hinzu. Das ist aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll. Darüber hinaus darf maximal 10 % der Unterrichtszeit ausfallen, darüber hinausgehende Zeiten sind „einzuarbeiten“. Auch diese Regelung gilt nur für Berufsschulen. Die Unterrichtszeit in Pflichtgegenständen sollte daher angelehnt an andere Schulen täglich begrenzt werden. Der Unterricht sollte durch Sportangebote, Förderunterricht und Freigegegenstände sinnvoll ergänzt und verschränkt organisiert werden.

Das Ausmaß der Unterrichtsstunden in Berufsschulen wird für die verschiedenen Lehrberufe unterschiedlich festgelegt. In den überwiegenden Fällen wird eine Unterrichtsstunde pro Woche für ein Schuljahr, das mit 40 Wochen berechnet wird, festgelegt. In einigen Lehrberufen sind dies aber deutlich weniger Stunden.

Lehrlinge haben für die Fahrten zum Betrieb Anspruch auf Schülerfreifahrt, zumeist allerdings nicht für die Fahrten zur Berufsschule. Dies bedeutet enorme finanzielle Belastungen für die BerufsschülerInnen, die während der Berufsschulzeit zumeist keine oder nur eine verringerte Lehrlingsentschädigung erhalten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass

- die tägliche Unterrichtszeit der Berufsschulen in Pflichtgegenständen, **auf ein angemessenes Ausmaß zu beschränken**, sowie den Unterricht in verschränkter Form zu gestalten und kostenlos Förderunterricht, Freigegegenstände und Sport zu integrieren;
- die Gesamtstundenzahl und Rechnungsgrundlagen der Berufsschullehrpläne so zu gestalten, dass **eine Unterrichtsstunde pro Woche** für ein Schuljahr, das mit 40 Wochen berechnet wird, festgelegt wird;
- die **Übernahme der Fahrtkosten sowie der Internatskosten** im Gesetz zu verankern.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Pendlerpauschale

Pendeln ist in den seltensten Fällen eine freiwillige Entscheidung, sondern entsteht vielmehr aus der Notwendigkeit, dass in strukturschwachen und peripheren Regionen keine oder zu wenige Arbeitsplätze vorhanden sind. Die derzeitige Form der steuerlichen Pendlerentlastung ist alles andere als zeitgemäß. Pendlerpauschale und Verkehrsabsetzbetrag werden den tatsächlichen Mobilitätsbedürfnissen der ArbeitnehmerInnen schon lange nicht mehr gerecht. Die Unterscheidung zwischen großer und kleiner Pauschale birgt Ungerechtigkeiten in sich und kann rational nicht begründet werden. Die Konzeption als Freibetrag führt dazu, dass die steuerliche Entlastung vom Einkommen abhängt. Wer mehr verdient, profitiert mehr! Ein Abrücken von Freibeträgen hin zu einer Direktförderung, wäre die gerechteste und sinnvollste Lösung.

Vorschläge zur Vereinfachung der Pendlerpauschaleregelung liegen seit Jahren auf und gehen beispielsweise in Richtung Abschaffung der Unterscheidung zwischen großer und kleiner Pauschale, Abschaffung der Kilometerstafeln und Übergang zu einer kilometerabhängigen Betrachtung, unabhängig von der Wahl der/des Verkehrsmittel(s). Ausschlaggebend sollen die tatsächlichen Verkehrskosten sein. Das Ziel muss eine kilometergenaue Abrechnung bei der gesamten steuerlichen Pendlerunterstützung sein. Das bedingt allerdings ein Abrücken von den nach wie vor existierenden Entfernungsklassen bei der Pendlerpauschale. Die Entfernungen werden schon jetzt mit dem Pendlerrechner kilometergenau ermittelt. Was noch fehlt, ist die gesetzliche Anpassung der Pendlerunterstützung.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert den Bundesgesetzgeber auf, die Pendlerpauschale nach folgenden Gesichtspunkten umzuwandeln:

- **Unabhängig vom Verkehrsmittel**
- Berücksichtigung der **tatsächlich gefahrenen Kilometer** pro Arbeitstag
- **Negativsteuerfähiger Absetzbetrag**
- Schaffung einer **EDV-technischen Möglichkeit**, die Entfernung (Wohnort-Arbeitsort) automatisch zu erfassen, welche über Finanzonline direkt von der Finanzbehörde am jeweiligen Steuerkonto eingebaut und berücksichtigt wird

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 5

Wohnrechtsreform umsetzen

Vollanwendung, Teilanwendung, Vollaussnahme, das sind die drei Bereiche, in die das Mietrechtsgesetz (MRG) Mieter und Mieterinnen nach ihrer rechtlichen Stellung einteilt. Bei jeder Anfrage zum Mietrecht, muss seitens der auskunftsgebenden Stelle umständlich recherchiert werden, wann das Gebäude errichtet wurde und ob dafür Fördermittel in Anspruch genommen wurden. Ohne diese Vorarbeiten kann keine Auskunft zu einem Mietverhältnis gegeben werden.

Damit aber nicht genug, fallen viele Mietverträge gänzlich aus dem MRG hinaus und unterliegen dann den wenigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) zur Miete, die überdies auch noch abänderbar sind. Diese Situation ist seit Jahren bekannt. Bekannt ist auch, dass die Kosten für Wohnen kontinuierlich steigen. Zusatzkosten verursachen nicht nur unklare Betriebskostenkataloge, sondern auch Maklergebühren und Steuern, die bei befristeten Mietverträgen bei jeder Verlängerung des Vertrages erneut anfallen. Zwar hat sich die derzeitige Bundesregierung daher auch eine umfassende Reform des Mietrechts zur Aufgabe gemacht. Obwohl fix und fertige Entwürfe vorliegen, ist bisher aber nichts passiert.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, dem Parlament ein Gesetzespaket zur **Vereinheitlichung und Vereinfachung des Mietrechtes** vorzulegen, das auch den Forderungen nach leistbarem Wohnen Rechnung trägt.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 6

Kosten des Wohnens

Die Kosten des Wohnens steigen seit Jahren und belasten insbesondere Menschen mit niedrigem Einkommen spürbar. Untersuchungen zu Wohnkostensteigerungen zeigen als Haupttreiber dieser Entwicklung steigende Grundstücks- und Baukosten bzw. bei den laufenden Kosten steigende Instandhaltungs- und Wartungserfordernisse und oftmals spielt auch die Art der Refinanzierung der Herstellungskosten (Kletterdarlehen oder Darlehenssprünge) eine große Rolle.

Ein weiterer Grund für die hohen Errichtungskosten liegt darin, dass Wohnhäuser zunehmend mit einer Reihe von technischen Einrichtungen wie Solarthermie, PV-Anlagen, Smart-Home-Lösungen, zu denen beispielsweise Beleuchtung, Beschattung, Heizung, Kühlung usw. gehören, errichtet werden, um einerseits erneuerbare Energie zu gewinnen und andererseits steigenden Komfort- bzw. Sicherheitsbedürfnissen gerecht zu werden.

Allerdings sind die Amortisationszeiten für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie teilweise sehr lange und ist zudem in dieser Zeit nicht nur eine Wartung, sondern oftmals auch eine Reparatur bzw. ein Austausch ganzer Teilsysteme notwendig. Die prognostizierte Kostenersparnis ist damit nur am Papier gegeben. Es gilt einerseits, das Augenmerk der Planer und Errichter auf diese Kostentreiber zu richten und andererseits die MieterInnen und KäuferInnen bei Unterfertigung des Miet- bzw. Kaufvertrages darüber zu informieren, ab wann in der Zukunft erhöhte Kosten auf sie zukommen werden, denn der Errichter entscheidet bereits bei der Planung über Lebensdauer, Ersatzinvestitionen und laufende Kosten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert den Bundesgesetzgeber auf, dafür rechtlich Sorge zu tragen, dass beim erstmaligen Bezug einer Wohnung im Bereich des Geschosswohnbaus künftige MieterInnen bzw. EigentümerInnen vor Vertragsbeginn durch den Bauherrn **mittels einer auf 20 Jahre laufenden Abschätzung** über die zukünftigen wohnungsbezogenen monatlichen Betriebs-, Heiz-, Erhaltungs- und (Re)finanzierungskosten in Fünf-Jahres-Schritten **informiert werden**.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 7

Menschenwürdige Arbeitsplätze in der Post AG

Würde man unter allen österreichischen Unternehmen ein Ranking bezüglich menschenwürdiger Arbeitsplätze erstellen, so wäre die börsennotierte Post AG sicher im hinteren Teil des Feldes zu finden. Beamte werden mit mangelnder Altersabsicherung in den Ruhestand gedrängt. Personalmangel, Teilzeitbeschäftigung mit permanenter Mehrleistung an der Grenze der psychischen und physischen Belastbarkeit und schrankenloser Flexibilität sind an der Tagesordnung. Die Schließungen von Postfilialen sind noch nicht abgeschlossen. Die BAWAG P.S.K. – Post Kooperation steht am Prüfstand. Ein-Mann oder Ein-Frau-Filialen sind die Realität. Personelle Einsparungen in den Zustellbasen und in den Postfilialen sind Realität, genauso wie die Ausweitung der Zustellbezirke. Viel Geld fließt in diskussionswürdige Auslandsbeteiligungen der Post AG, wie „trans-o-flex“ oder in die türkische Paketfirma „Aras Kargo“. Es ist jenes Geld, das in Österreich durch Personalabbau und Einsparungen „verdient“ wurde. Demgegenüber sind die Bezüge der Manager frei von Einsparungen und liegen in einem österreichischen Ranking der Managementbezüge im Spitzenfeld.

Die Republik Österreich ist mit einem Anteil von 52,85 % Hauptaktionär der Österreichischen Post AG und erfreut sich seit Jahren an den großzügig ausgeschütteten Dividenden. Seit 2006 hat die Österreichische Post AG an ihre Aktionäre mehr als 1,2 Mrd. Euro an Dividenden ausgeschüttet. Die „mensenunwürdigen“ Arbeitsplätze in der Post AG sind als Ergebnis dieser Dividendenpolitik zu werten. Würden die Gewinne im Unternehmen verbleiben, könnte einerseits die Infrastruktur für die Bevölkerung verbessert und andererseits die Arbeitsplätze sicherer und menschenwürdiger gestaltet werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung als Eigentümerversorger der Post AG auf, in den nächsten drei Jahren darauf zu achten, dass der **Jahresgewinn der Österreichischen Post AG im Unternehmen verbleibt** und für die Erhaltung und den Ausbau der Infrastruktur sowie für eine gerechte Entlohnung der MitarbeiterInnen verwendet wird.

Graz, am 3. November 2016

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner